

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

Anhang. Widerlegung der wichtigsten Gründe, welche man gegen die kirchlichen Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen anführt

urn:nbn:de:bsz:31-13347

... (1810) ...

A n h a n g.

Widerlegung der wichtigsten Gründe, welche man gegen die kirchlichen Vorschriften in Betreff der gemischten Ehen anführt.

(Vergleiche oben S. 17.)

a) Gegen die gemischten Ehen überhaupt bestehe kein allgemeines Kirchengebot.
 Antwort. Alle gemischten Ehen, in welchen der katholische Theil der Verführung zum Abfall vom katholischen Glauben ausgesetzt, und aus welchen die Kinder in einer akatholischen Confession erzogen werden, sind dem Katholiken schon durch das natürliche Recht verboten, weil er sich nicht der Gefahr, zum Abfall von seiner Kirche, welche er vermöge des katholischen Prinzips für die allein wahre halten muß, gebracht werden zu können, aussetzen, und ebenso wenig in seinen Kindern von der Kirche abfallen darf.

b) Die katholische Kirche muß aus einem Religionsgrund die gemischten Ehen im Falle akatholischer Kindererziehung für absolut unerlaubt halten; außer diesem Falle nicht. Darum hat sie außer diesem Falle so oft dispensirt, und dann die Eheeinsegnung verwilliget, jedoch die Bedingung der katholischen Kindererziehung gewöhnlich noch ausdrücklich in dem Dispensationsdekret wiederholt.

Das allgemeine Concil von Chalcedon (anno 451) spricht sich im 14. Canon der 15. Sitzung über die Unerlaubtheit solcher gemischten Ehen, bei welchen die erforderlichen Garantien fehlen, aus. —

Aber sagt man

b) der alte Begriff von Häretikern dürfe nicht auf die heutigen Protestanten übertragen werden, von denen man sie, zumal in Deutschland, von Rechtswegen unterscheiden müsse. Daher verliere auch die Berufung auf Concilienschlüsse jede Beweiskraft. —

Antwort. Allerdings sind die Protestanten von den alten Häretikern von Rechtswegen verschieden. Viele der alten Häretikern waren nämlich auch durch Staatsgesetze jener Zeit verpönt. In Deutschland sind Katholiken und Protestanten seit dem westphälischen Frieden durch Staatsgesetze von Rechtswegen gleich.

Anderß verhält es sich auf dem kirchlichen Standpunkt. Die Protestanten sind so gewiß keine Katholiken, als zwei nicht sieben sind, d. h. so gewiß, als die zwei Sacramente der Protestanten nicht sieben katholische Sacramente sind, und die sieben Sacramente der Katholiken nicht zwei protestantische Sacramente sind.

Daß die katholische Religionslehre wesentlich von der protestantischen verschieden sei, hat die katholische Kirche entschieden auf dem letzten allgemeinen Concillium zu Trident ausgesprochen.

Für Katholiken unterliegt dieß keinem Zweifel mehr, — es ist ein entschiedener Punkt. Die katholische Kirche kann ebenso wenig einem Katholiken erlauben, zu der von ihr wesentlich verschiedenen protestantischen Confession in seinen Kindern überzutreten, als sie dieß bei den alten Häretikern erlauben konnte. Das Mehr oder Minder der Dogmen, in denen abgewichen wird, macht bei dieser Frage keinen Unterschied. Wer auch nur ein einziges Dogma läugnete, den erklärte die katho-

lische Kirche als nicht mehr zu ihr gehörig, sondern als von ihr ausgetreten. Wie Christus ihr nur Einer ist, so ist ihr die wahre Kirche Christi nur Eine.

Auch die Protestanten behaupten nicht, daß sie Katholiken sind. Vielmehr verwahren sie sich ausdrücklich gegen den Katholizismus in ihren symbolischen Büchern.

Nach katholischer und nach protestantischer Lehre sind daher Katholiken und Protestanten wesentlich von einander verschieden. Bei dem religiösen Akt der Verehelichung kann daher diese Verschiedenheit nicht ignorirt werden; — und die katholischen Concilienbeschlüsse, welche gegen den Uebertritt zu einer andern Religionsgenossenschaft eifern, gelten allen fremden Confectionen ohne Unterschied; sind somit auch gegen den Protestantismus gerichtet. —

c) Die Päpste selbst haben von jeher die gemischten Ehen nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, und nach Verschiedenheit der Umstände von einander abweichende Entscheidungen gegeben. —

Antwort. Das ist richtig. Wegen Proklamationen, Dimissorialen, Eid, Trauungsart sind nach Verhältnissen verschiedene Vorschriften gegeben worden. Aber in dem Hauptpunkt: daß nur im Fall der katholischen Kindererziehung die gemischten Ehen für den katholischen Ehetheil erlaubt erklärt, und die katholische Einsegnung gestattet wurde, — darin ist eine Uebereinstimmung.

d) Alle päpstlichen Constitutionen, die etwa mit dem Concordate in Widerspruch wären, seien unverbindlich.

Antwort. Die Zurückführung der Einsegnung oder Nicht-einsegnung gemischter Ehen auf die alte katholische Disciplin ist ganz dem badischen Concordat gemäß. Die Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz haben bei Errichtung derselben mit dem römischen Hofe Verträge geschlossen. Für das Großherzogthum Baden sind nun maßgebend die Circumscriptions-Bulle Pius VIII. vom 16. August 1821 „Provida solersque,“

und die Crektions-Bulle Leo XII. vom 11. April 1827 „Ad Dominici gregis custodiam,“ welche beide Bullen unter dem 16. Oktober 1827 die höchste landesherrliche Genehmigung erhalten haben. In der letztern Bulle heißt es nun „Sexto: Episcopi — — pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes, et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit.“ *)

Nun aber erlaubt kein Canon irgend einem Bischof in Glaubensgrundsätzen von der katholischen Kirche abzuweichen. Was aber die praesens ecclesiae disciplina betrifft, so besteht diese nicht in einer irrthümlichen, ein halbes Jahrhundert dauernden Praxis irgend einer Kirchenprovinz; sondern doch wohl in derjenigen Praxis, welche seit dem vierten Jahrhundert in so vielen Concilien als Norm aufgestellt, und von den Päpsten nach dem Sinne der ecclesiae catholicae dispersae so oft promulgirt worden ist.

Es ist somit dem badischen Concordat gemäß, daß wir von der kurzen irrthümlichen Praxis zur wahren katholischen Disciplin zurückkehren, welche der äußere Ausdruck eines innern Glaubensgrundsatzes ist. —

e) Gemischte Ehen sind nur für diejenigen sündhaft, welche sie in ihrem Gewissen für sündhaft halten.

Antwort. Damit will man sagen: Die Eingehung gemischter Ehen sei lediglich „Gewissenssache;“ folglich dem Gewissen derjenigen, welche solche eingehen wollen — der Brautleute — anheimzustellen.

Allerdings sind die gemischten Ehen, zumal bei akatholischer Kindererziehung eine Gewissenssache. Will oder darf irgend Jemand gegen sein Gewissen zu handeln gezwungen werden? — Doch hoffentlich „Nein.“

*) Sechstens: Die Bischöfe werden mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche ihnen nach den nun bestehenden Canones und der gegenwärtigen Kirchendisciplin zusteht.

Die Päpste und die auf so vielen Concilien versammelten Bischöfe und Theologen hatten auch ihr Gewissen. Und seit dem vierten Jahrhundert haben sie sich gegen die gemischten Ehen, zumal bei akatholischer Kindererziehung ausgesprochen. Wir möchten dies in gewissem Sinne die öffentliche Erscheinung des Gewissens der Kirche nennen.

Der Pfarrer, welcher einsegnen soll, hat auch sein Gewissen. Die Glaubensgrundsätze seiner Kirche verbieten ihm bei akatholischer Kindererziehung diese Einsegnung. Ist ein solcher Pfarrer wahrhaft von katholischer Ueberzeugung, so kann er die Eheeinsegnung aus Gewissensgrund nicht vornehmen.

Ich komme nun an das Gewissen der Brautleute. Wie? Das Gewissen der Brautleute soll höchste und letzte Instanz über die Erlaubtheit der gemischten Ehen, und der Eheeinsegnung seyn? in einem Vorhaben, während welchem bei Vielen das Gewissen mit der sinnlichen Liebe davonläuft; — und wenn es zurückkehrt, gern sich wieder in einen angenehmen Schlummer einwiegen läßt? Die Brautleute sollen demnach Richter seyn, und zwar in eigener Sache.

Also — das öffentliche Gewissen der Kirche aus so vielen Jahrhunderten, und das Gewissen des Priesters in einer Waagschale sollen nichts ziehen; — dagegen das durch die stärkste sinnliche Neigung bestochene Gewissen der Brautleute in der andern Waagschale soll entscheiden, — entscheiden in der Lieblingsneigung, und in eigener Sache?! Wie? Die Parthet soll zugleich Richter seyn?

Nach katholischen Grundsätzen ist nicht die Privatansicht und das Privatgewissen die Norm für die kirchlichen Handlungen, sondern der Einzelne hat sich von Gewissenswegen nach der Lehre, Disciplin und dem Kultus der Kirche zu richten. —

Und wie? um das Gewissen der Brautleute zu beschwichtigen soll die Kirche gegen ihre Grundsätze einsegnen? d. h. das irrende Gewissen noch dazu durch einen heiligen öf-

fentlichen Ritualakt in seinem Irrthum bestärken? — Dieß von einer Kirche mit Ernst verlangen, hieße mit ihr Spott treiben, und allen Toleranzgesetzen Hohn sprechen.

f) Im Disciplinarpunkt der gemischten Ehen sei in den verschiedenen katholischen Kirchentheilen eine Verschiedenheit: diese Verschiedenheit möge daher in Baden fortbestehen. —

Antwort, ist gegeben sub. lib. c.

g) Das Prinzip der allein selig machenden Kirche dürfe bei gemischten Ehen nicht als äußere Nöthigung in Anwendung kommen.

Antwort. Aus diesem Einwurf geht unlängbar hervor, daß man im Grunde bei den gemischten Ehen nicht bloß einen Disciplinarpunkt, sondern auch einen Glaubenspunkt erkenne, und als in die katholische Beurtheilungsfrage gehörig zugehe.

Es kann hier der Ort nicht seyn, den Satz „extra ecclesiam non est salus“, mit den theologischen Unterscheidungen von haereticus formalis und materialis, — ferner von der ignorantia vincibilis und invincibilis, — ferner von der ecclesia invisibilis, auseinander zu legen. Genug, daß hiermit offenbar die dogmatische Seite der gemischten Ehen zugestanden ist. Dem Staate ist natürlich die dogmatische Seite bei gemischten Ehen gleichgültig. Der Kirchenbehörde kann und wird Niemand zumuthen, daß sie über die dogmatische Seite stillschweigend hinweg gehe, oder dieselbe ganz ignore.

h) Das Oberhaupt der katholischen Kirche habe nicht das Recht, dieses Prinzip der allein selig machenden Kirche durch eine Disciplinavorschrift geltend zu machen, welche in paritätischen Ländern nicht nur die Staatsgesetze und die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen verlege, sondern auch die Katholiken — welche gemischte Ehen eingehen, des Segens ihrer Kirche beraube, und kirchlich entwürdigte.

Antwort. Wie? Die oberste katholische Kirchenbehörde sollte in Ländern gemischter Confessionen den Katholiken nicht

in das Gedächtniß rufen dürfen, was in ihren symbolischen Schriften steht? — Wo ist ein Staatsgesetz, welches dies verbietet? — Was würde alle Welt dazu sagen, wenn den Protestanten, die unter Katholiken wohnen, verboten werden wollte, ihre symbolischen Glaubensgrundsätze ihren Confessionsangehörigen in das Gedächtniß zu rufen? —

i) Eine solche katholische Disciplinavorschrift sei bloß geeignet, zwischen Katholiken und Protestanten den Samen der Zwietracht auszustreuen, Mißtrauen, Unduldsamkeit und Religionshaß aufzuwecken.

Antwort. Die katholische Kirche drückt durch ihre Disciplinavorschriften nur ihre Glaubensprinzipien aus. Sie grenzt sich dadurch allerdings von andern Confessionen ab. Das ist aber ihre Pflicht, und ihr Recht. Nach ihren Prinzipien kann sie gar nicht anders. Daß dieses andern Confessionen nicht gefällt, liegt in der Natur der Sache. Aber, wie? weil andern Confessionen das consequente Beharren des Katholizismus in seinen Grundsätzen unangenehm ist, so soll dieser in seinen Religionsgrundsätzen verstummen, und alles gegen seine eigenen Prinzipien geschehen lassen? —

Nach dieser Maxime wäre kein Christenthum in der Welt. Es war Juden und Heiden höchst zuwider.

Mißtrauen und Religionsspannung werden am sichersten dadurch gehoben, wenn jeder Confession Freiheit ihres Glaubens und ihrer Kirchenordnung gelassen wird.

k) *) Dieser Einwurf enthält nichts Neues.

Die Antwort sub lit. i) bezieht sich darauf.

l) Bei den gemischten Ehen sei die Kindererziehung von den äußern Rechtsverhältnissen beider Ehegatten abhängig, und liege daher nicht in der Macht der einzelnen Brautleute.

Wenn daher von dem katholischen Brauttheil die katholische Erziehung aller seiner Kinder verlangt werde, so werde etwas

*) Vergleiche oben S. 17. lit. k.
Ehen, die gemischten.

von ihm gefordert, was nicht vom Vermögen des katholischen Etheils allein abhängt; — die Eheinsignung werde daher an eine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung oft unmöglich sei. —

Antwort. Nach der Verordnung vom 8. Juni 1826 §. 2. (Regierungsblatt Nr. XIV vom 17. Juni 1826) steht es in gemischten Orten in Zukunft den Verlobten verschiedener Confession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, d. i. die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion festzusetzen. Unsere Landesgesetze stellen es also dem katholischen Etheile ganz frei, in welcher Confession, also auch, ob in der katholischen die Kinder erzogen werden wollen. Ein Hinderniß kann nur entgegen treten, wenn der akatholische Etheil durchaus nicht in die katholische Kindererziehung einwilligen will, oder wenn die Brautleute in einem ungemischten Orte sich niederlassen wollen. Dann aber wird die Ehe sich zerschlagen. Der Katholik darf in die akatholische Erziehung nicht einwilligen. Willigt er dennoch ein, so hat er seine Religionspflicht verletzt, weil ihm die Verehelichung lieber war, als die Religion.

m) Die Gläubigen haben das Recht, von der Kirche die Auspendung der Sacramente zu fordern, wenn sie sich gehörig dazu vorbereitet haben, — was zu wissen und zu beurtheilen pro foro interno (des Gläubigen) gehöre. —

Antwort. Nach den Grundsätzen des Katholizismus ist der *judex controversiarum fidei, morum et disciplinae* die lehrende Kirche, nicht der *spiritus privatus*. Und wie? Bei dem dogmatisch-disciplinaren Punkt über Einsegnung gemischter Ehen soll auf einmal eine Bräutigams- oder Braut-Neigung die Stelle des Gewissens, und des obersten kirchlichen Richteramtes vertreten?! — Wie, der in den Kindern gesetzlich voraus bestimmte Glaubensabfall soll die gehörige Vorbereitung zum Empfang des Segens und der Gnaden der Kirche seyn? —

n) Da seit mehr als hundert Jahren die gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet werden, so könne man doch nicht annehmen, daß so viele Bischöfe und Priester gewissenlos gehandelt haben.

Die Eheinssegnung müsse also ohne alle Bedingungen erlaubt seyn.

Antwort. Angenommen, — nicht zugegeben, — seit hundert Jahren seien alle gemischten Ehen ohne alle Bedingung eingesegnet worden, ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß alle gemischten Ehen, welche eingesegnet wurden, der akatholischen Kindererziehung folgten; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß alle Pfarrer vor der Einsegnung nicht auf die katholische Kindererziehung bei dem katholischen Ehepaar hingewirkt, und nicht durch ihre Darstellung der Gewissensgründe diese katholische Erziehung erwirkt haben; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, diejenigen Pfarrer, welche bei akatholischer Kindererziehung ohne Darstellung der Gewissensgründe bei dem katholischen Brautpaar, eingesegnet haben, haben mit vollkommener eigener Gewissensbestimmung eingesegnet; ferner angenommen, aber nicht zugegeben, daß die ganze Richtung der katholischen Theologie in Deutschland seit einem Jahrhundert auf die Erlaubtheit der Eheinssegnung bei akatholischer Kindererziehung sich hingeneigt habe — alles dieses, sagen wir, angenommen, was würde daraus folgen? — daß in einem Jahrhundert der Umgestaltung und gewaltsamen Erschütterung beinahe aller Verhältnisse in Deutschland auch hierin eine Erschütterung stattgefunden habe; und zwar eine Erschütterung, welcher die Kirchenoberhäupter immer beharrlich, und wiederholt von Amtes wegen widersprochen haben. Gegen das katholische Prinzip aber würde daraus, d. i. aus der genannten Erschütterung nichts folgen. Denn der Katholizismus schöpft seine Glaubens- und Disciplinär-Grundsätze nicht aus einem Jahrhundert, sondern aus der Uebereinstimmung der ecclesia catholica dispersa aller frühern Jahrhun-

berte. Ein Irrthum kann sich nie verjähren, so wie überhaupt ein Irrthum nie durch Verjähmung zur Wahrheit werden kann. —

Diesen Einwürfen gegen die Handhabung der kirchlichen Vorschriften über die gemischten Ehen fügen wir den noch bei:

„Die katholische Kirche, welche es dem katholischen Brauttheil zur heiligsten Pflicht macht, für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion Sorge zu tragen, könne doch dem protestantischen Theil nicht zumuthen, daß er gewissenlos sei, und auf die Erziehung der Kinder in der protestantischen Religion nicht dringe.“ —

Antwort. Ein Protestant kann, ohne sein Gewissen zu verletzen, seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen. Höre man den Grund! Die protestantische Confession sieht nach ihren Prinzipien alle christlichen Kirchen als menschliche Auffassungsweisen der Religion Christi an, ihre eigene Confession mit eingeschlossen. Wenn also ein Protestant in seinen Kindern zur katholischen Kirche übergeht, so vertauscht er in seinen Kindern — nach seinem Glaubensgrundsatz — eine menschliche Kirche wieder mit einer menschlichen Kirche. Das kann und darf er.

Anders verhält es sich mit dem Katholiken. Der Katholik sieht nach katholischen Prinzipien alle christlichen Confessionen als menschliche Auffassungsweisen der Religion Christi an, die seinige — die katholische — ausgenommen. Seine katholische Kirche ist ihm die sichtbare von Jesus Christus selbst ununterbrochen erhaltene und geleitete wahre Kirche, die Gotteskirche. Wenn daher ein Katholik in seinen Kindern von der katholischen Religion zur protestantischen übertritt, so vertauscht er nach katholischen Prinzipien die Gotteskirche mit einer Menschenkirche. Das kann und darf der Katholik nicht; und sein Pfarrer darf es durch die

Einsegnung nicht billigen. — Die katholische Kirche würde gegen ihre eigene Glaubens- und Sittenlehre verstoßen, wenn sie die sittlich und religiös unerlaubte Handlung durch einen Ritualakt billigte. Sie kann und darf darin nicht aktiv seyn — sie kann nur passiv sich benehmen.

Der Protestant Florencourt schreibt über diese Verschiedenheit des Standpunktes zwischen Katholiken und Protestanten in seiner Beurtheilung der von Gager'schen „Ansprache an die deutsche Nation“ Folgendes: „Wir Protestanten haben gut tolerant seyn; nach unserer Ansicht glauben die Katholiken einige Unwesentlichkeiten zu viel; dabei ist keine Gefahr; sie mögen sich immerhin mit unsern Töchtern verbinden. Aber der katholischen Ansicht nach glauben die Protestanten Wesentliches, zum Seelenheil Nothwendiges zu wenig; sie haben allerdings ernste Sorge zu tragen bei solchen Verbindungen. Die Kirche selbst wenigstens muß diese Ueberzeugung hegen; sonst könnte sie sich nur aufgeben — sonst wäre ihr ganzes Wesen eitel Heuchelei. Der ganze Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus wäre dann gehoben; es wären nur noch Sekten mit geringen Meinungsverschiedenheiten. So wünschenswerth dieß uns Protestanten auch scheinen mag, so müssen wir uns doch auch in die Denkwelpe und die Empfindungen eines ächten Katholiken versetzen können, und nicht verkennen, daß sein Gewissen nicht alles gut heissen kann, was das unsrige billigt.“ —

Wahrlich ein billiges, wohl zu beachtendes Urtheil eines Protestanten. —

Es sei uns am Schluß noch erlaubt, Rücksicht zu nehmen auf zwei Behauptungen, welche am Schluß des ministeriellen Schreibens vom 5. Dezember 1845 an den Herrn Erzbischof unterlaufen, würdig in der That, einer besondern Beleuchtung.

1) Es wird in dem erwähnten Schreiben die Ansicht aufgestellt, als könne auch der Erzbischof die Vorschriften des Oberhauptes der Kirche über Einsegnung gemischter Ehen zurückweisen, als sei er hiezu berechtigt.

Antwort. Die Päpste, als Oberhäupter der Gesamtkirche, haben gar nichts anderes in ihren Breven, Allocutionen und Entscheidungen ausgesprochen, als *sicem et disciplinam ecclesiae catholicae* über die gemischten Ehen.

Den Päpsten ist jeder katholische Bischof den canonischen Gehorsam schuldig, den er eidlich bei der Consekration beschworen hat.

Eben diesen canonischen Gehorsam hat jedes Ordinariat und jeder Priester in der *professio fidei* angelobt. Die Verpflichtung zu dieser *obedientia canonica* ist im vorliegenden Falle um so unbezweifelbarer, da die Entscheidungen der Päpste, weil sie nur den Glauben und die Uebereinstimmung der katholischen Kirche publiciren, eben Entscheidungen der allgemeinen Kirche sind.

In dem fraglichen Gegenstand ist gar nicht zu übersehen, daß es sich nicht um eine bloße Disciplinar-Sache handelt, sondern um einen Akt, der mit Dogmen in einer unzertrennbaren Verbindung steht.

Der fragliche Akt steht mit den Dogmen der Einheit der Kirche, von der Unerlaubtheit des Glaubensabfalls von der allein wahren und beseligenden Kirche, dann ferner mit dem moralischen Grundsatz der Irreligiosität und Immoralität des Glaubens-Indifferentismus, und mit dem Satz, es sei nicht erlaubt, den Segen und die Gnade unwürdig zu empfangen, was bei der Uebergabe seiner Kinder an eine fremde Confession von Seite des Katholiken geschieht, in einer so engen und unzertrennbaren Verbindung, daß der Akt des Eheeinsegnens im Falle der akatholischen Kindererziehung nach katholischen Grundsätzen nicht bloß auf dem Boden der Kirchendisziplin steht, sondern zugleich auch auf dem Boden der Kirchenlehre.

Daraus folgt, daß nicht einmal der Papst anders entscheiden könnte, als er entschieden, ohne aufzuhören, katholisch zu seyn. Und jeder Bischof, der sich aus was immer für einem Grund dem Vollzug dieser allgemeinen, aus dem Dogma der Kirche hervorgehenden Vorschriften entziehen wollte, würde aus der Kirchen-Einheit herausfallen.

2) Das Ministerium des Innern will die Verweigerung des Placets für die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen mit den besondern Verhältnissen unseres Landes rechtfertigen.

Antwort. Wir gestehen offen, gerade in den besondern Verhältnissen des Großherzogthums erblicken wir eine Aufforderung an den Erzbischof, auf Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu dringen.

In Baden leben Katholiken und Protestanten so gemischt unter einander, daß die Gefahr einer indifferentistischen Geistesrichtung sehr groß ist. Die gemischten Ehen sind so häufig, ja, wir möchten sagen, unvermeidlich, daß ein großer Theil der Katholiken der Gefahr ausgesetzt ist, wenigstens in seinen Kindern von der katholischen Kirche abzufallen. Unter solchen Umständen muß die Kirche energisch auftreten, um dem Indifferentismus, dieser Pest unserer Zeit, diesem Tod aller Religiosität und Moralität, die Spitze zu bieten, und die Katholiken und ihre Kinder in der Einheit des Glaubens zu erhalten.

Wir reden ganz offen! Es verursacht der heiligen Kirche, die ein Selbstgefühl hat, und sich im Besitz der christlichen Wahrheit und Gnade weiß, großen Schmerz, Seelen der Spaltung und Trennung hinzugeben. Sie wünscht vielmehr alle zu gewinnen, nämlich für Christus und das ewige Leben! Und wahrlich, es dürfte dem Staate nicht unerwünscht seyn, ächte katholische Unterthanen zu haben: von diesen weiß er, was sie glauben, auf sie kann er sich verlassen, denn sie sind *ex scientia* (aus Gewissenhaftigkeit) ihm gehorsam.

Wie viele Seelen seufzen nach Vereinigung der Christen
in Einem Glauben und Einer Kirche! Die Eine Kirche
brettet mütterlich ihre Arme aus, Alle zu umfassen. Leidens-
schaft hat die Trennung herbeigeführt, Liebe soll sie aufheben.
Die katholische Kirche ist die Mutter, in deren Schooß Alle
sich sammeln möchten, zur Verherrlichung des Drei = Einen
Gottes! —

